

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung

Bekanntmachung des Sächsisches Staatsministeriums für Regionalentwicklung

Städtebauförderung im Freistaat Sachsen Programmaufruf 2022

Vom 7. August 2021

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Grundsätze
 1. Die Programme der Städtebauförderung
 2. Rechtsgrundlagen der Förderung
 3. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung
- II. Programmschwerpunkte, Maßgaben und Bewertung
 1. Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen Programmen
 2. Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)
 3. Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)
 4. Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)
 5. Fördervoraussetzungen
 - 5.1 Neuanträge in allen Programmen
 - 5.2 Fortsetzungsanträge
 - 5.3 Fortsetzungsberichte
- III. Verfahren
- IV. Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung und Evaluation
 1. Begleitinformation
 2. Evaluierung

I.

Allgemeine Grundsätze

1. Die Programme der Städtebauförderung

Mit der Ausschreibung Städtebauförderung 2022 werden die Voraussetzungen für Städte und Gemeinden auf eine Programmaufnahme und Programmfortführung bekanntgemacht und verbindliche Fristen für Neu- und Fortsetzungsanträge/-berichte in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung festgelegt. Als Programme in der Städtebauförderung 2022 stehen unverändert zum Vorjahr zur Verfügung:

- Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP),
- Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP),
- Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP).

2. Rechtsgrundlagen der Förderung

(1) Die jährlichen Bund-Länder-Programme der Städtebauförderung dienen auf Grundlage des Artikels 104b des Grundgesetzes in Verbindung mit § 164a und § 164b des Baugesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung, dem weiteren Abbau von städtebaulichen Missständen und Funktionsverlusten in den Städten und Gemeinden. Die nachfolgenden Regelungen gelten vorbehaltlich der zwischen dem Bund und den Ländern noch abzuschließenden „Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022“. Die Bundes- und Landesmittel sind für Fördergebiete bestimmt, die durch Beschluss der Gemeinde oder förmlich durch Satzung nach Maßgabe der drei städtebaulichen Förderprogramme räumlich abzugrenzen sind (Gebietskulisse). Die Gemeinde hat die Möglichkeit, vor der abschließenden Entscheidung über die endgültige Festlegung der Gebietskulisse ein abgegrenztes Gebiet als Untersuchungsgebiet nach § 141 des Baugesetzbuches zur Aufnahme in ein Bund-Länder-Programm zu beantragen. In diesem Fall hat sie den endgültigen Fördergebietsbeschluss bis spätestens Ende 31. Dezember 2023 zu fassen und der SAB nachzuweisen.

(2) Die Bekanntmachung beruht auf Abschnitt C Nummer 10 der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABI. S. 1047), die durch die Richtlinie vom 6. September 2019 (SächsABI. S. 1326) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 27. November 2019 (SächsABI. Sdr. S. 339), die in den Zuständigkeitsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung fällt.

3. Strategische Zielstellungen des Freistaates Sachsen in der Städtebauförderung

(1) Die Städte und Gemeinden für alle Bevölkerungsgruppen lebenswert, attraktiv und anpassungsfähig für künftige Herausforderungen zu erhalten, ist eine dauernde Aufgabe der Städtebauförderung. Kernanliegen der Städtebauförderung ist die Behebung städtebaulicher Missstände und Funktionsverluste innerhalb einer Gebietskulisse. Aber auch Einzelmaßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge verschiedener Gemeinden im Rahmen interkommunaler Kooperation können Gegenstand der Städtebauförderung in den Programmen WEP und SZP sein.

(2) Die Städtebauförderung verfolgt vorrangig das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung. Die konkreten Maßnahmenplanungen sind auf Grundlage bestehender städtebaulicher Strukturen auszurichten und die Flächeninanspruchnahme zu minimieren. Die Stärkung und Entwicklung innerörtlicher Zentren und Innenstädte zu attraktiven, identitätsstiftenden und multifunktionalen Standorten für Wohnen, Arbeit, Wirtschaft, Soziales und Kultur auch infolge der Coronapandemie steht im Fokus.

(3) Im Freistaat Sachsen besteht eine besondere Notwendigkeit als auch Chance, brachgefallene Flächen sowie leerstehende Gebäude zu revitalisieren und für neue Entwicklungsimpulse zu nutzen. Dies gilt insbesondere für die Neu- und Wiedernutzung brachliegender Industrie-, Konversions- oder Eisenbahnflächen, leerstehender Immobilien und nicht hinreichend genutzter Areale, um die Revitalisierung der Stadt- und Ortskerne zu stärken. Gesamtmaßnahmen mit einem Maßnahmeschwerpunkt im Handlungsfeld Brachflächenrevitalisierung sind dem WEP einzuordnen.

(4) Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an Gemeinwohlorientierung auszeichnen. Die im Maßnahmenkonzept benannten Vorhaben sollen insbesondere durch eine in das Quartier oder in die Nachbarschaft ausstrahlende Wirkung und durch eine allgemeine Verfügbarkeit und Nutzung geprägt sein. Auf die Zielstellungen der Neuen Leipzig Charta wird verwiesen.

(5) Neben der Förderung von Gemeinbedarfseinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktion der Daseinsvorsorge für die Bevölkerung sollen Maßnahmen zur Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe aller einen wichtigen Schwerpunkt der Städtebauförderung in den nächsten Jahren im Freistaat Sachsen kennzeichnen. Gesellschaftliche Teilhabe und die Integration aller Bevölkerungsgruppen sowie die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts in den Quartieren sind wesentliche Ziele der Städtebauförderung. Oft mit Stadterneuerung einhergehende Segregationsprozesse sollen verhindert werden.

(6) Maßnahmen zum Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel erlangen auch in der Städtebauförderung einen Bedeutungsgewinn. Im Rahmen der Gebietsförderung der Städtebauförderung liegt dabei der Fokus in der Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur. Von diesen multifunktionalen Maßnahmen wird sich eine breitere Wirkung auch mit Blick auf die Erreichung anderer Zielstellungen (unter anderem Schaffung öffentlicher Räume oder Verbesserung der Lebensqualität) erhofft.

(7) Durch die Städtebauförderung soll der integrierte Handlungsansatz in Planung und Umsetzung gestärkt werden. Beantragte Gesamtmaßnahmen sollen sich durch ein hohes Maß an ressortübergreifender Abstimmung innerhalb der Kommunalverwaltung sowohl in der Gesamtkonzeption als auch in den Maßnahmenplanungen auszeichnen.

(8) Neben der notwendigen verwaltungsinternen gebietsbezogenen Kooperation hat die Einbeziehung von vor Ort vertretenen Akteuren (Bewohner, Zivilgesellschaft, Wohnungswirtschaft, Lokalökonomie) einen hohen Stellenwert. Dabei sollen adressatenspezifische Aktivierungsmethoden zum Einsatz kommen.

(9) Die Gesamtmaßnahmen sollen einen Durchführungszeitraum von maximal 10 Jahren nicht überschreiten. Die Verstetigung von Quartiersmanagement und Verfügungsfonds hat von Beginn an eine hohe Bedeutung. Die Gemeinde bestätigt mit ihrem Grundsatzbeschluss (vergleiche Ziffer III Nummer 3 der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft), dass

- a) sie die Höhe der Gesamtauszahlungen in der Kosten- und Finanzierungsübersicht sorgfältig ermittelt hat,
- b) die Bereitstellung der Eigenanteile im Antragsjahr und in den folgenden Haushaltsjahren des Durchführungszeitraumes voraussichtlich gesichert ist und
- c) die Durchführung der städtebaulichen Gesamtmaßnahme auch unter Berücksichtigung der Folgekosten ihrer Leistungskraft entspricht.

(10) Interkommunale Kooperationen von kleineren Städten und Gemeinden im ländlichen Raum sollen bei der gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben zur Sicherstellung der Daseinsvorsorge oder der arbeitsteiligen Erbringung von Angeboten der öffentlichen Daseinsvorsorge unterstützt werden. Kooperationsmaßnahmen müssen im Einklang mit der Landes- und Regionalplanung stehen und auf der Basis eines abgestimmten Kooperationskonzeptes erfolgen.

II.

Programmschwerpunkte, Maßgaben und Bewertung

1. Förderfähigkeit städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in allen Programmen

(1) Die Finanzhilfen des Bundes und des Freistaates Sachsen im Rahmen städtebaulicher Gesamtmaßnahmen können in allen Programmen 2022 insbesondere eingesetzt werden für

- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme einschließlich vorbereitender Untersuchungen nach § 141 des Baugesetzbuches sowie Erarbeitung und Fortschreibung integrierter städtebaulicher Entwicklungskonzepte,
- Maßnahmen des Klimaschutzes, zur Anpassung an den Klimawandel, zur Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur,
- Bau- und Ordnungsmaßnahmen,
- Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze), zur Erneuerung des baulichen Bestandes,
- Maßnahmen der Revitalisierung von Brachflächen einschließlich Nachnutzung beziehungsweise Zwischenutzung,
- Maßnahmen des städtebaulichen Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, zum Erhalt und zur Sicherung des bau- und gartenkulturellen Erbes sowie stadtbildprägender Gebäude,
- Maßnahmen zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Maßnahmen der Barrierearmut beziehungsweise -freiheit,
- Maßnahmen zum Einsatz digitaler Technologien (städtebauliche Vernetzung von Infrastrukturen, Daten, Netzen),
- Maßnahmen zum Umgang mit Gebäudeleerstand (zum Beispiel Zwischenerwerb),
- Quartiersmanagement, Leistungen von Beauftragten, Beratung von Eigentümern/Eigentümerinnen,

- interkommunale Maßnahmen, insbesondere von kleineren Städten und Gemeinden, sowie Stadt-Umland-Kooperationen einschließlich Maßnahmen zur Bildung interkommunaler Netzwerke und Kooperationsmanagement (nur im Rahmen von WEP und SZP),
- Maßnahmen zur Steigerung der Baukultur, insbesondere der Planungs- und Prozessqualität,
- Maßnahmen mit hohem Innovations- und Experimentiercharakter in außerordentlichen Stadtentwicklungsformaten und
- Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern.

(2) Der Einsatz der Finanzhilfen erfolgt gemäß den nachfolgenden Ausführungen zu den Programmen.

2. Bund-Länder-Programm: Lebendige Zentren – Erhalt und Entwicklung der Stadt- und Ortskerne (LZP)

(1) Ziel des LZP ist die Belebung sowie die Stärkung der Zentrenfunktion von Innenstädten. Dabei kommt der Entwicklung der Kommunen zu attraktiven und identitätsstiftenden Standorten für Wohnen, Arbeiten, Wirtschaft, Soziales und Kultur eine besondere Bedeutung zu. Infolge der Coronapandemie liegt der Schwerpunkt insbesondere in der innerstädtischen Funktionsmischung. Im LZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt in der Anpassung, Stärkung, Revitalisierung und dem Erhalt von Stadt- und Ortskernen, historischer Altstädte, Stadtteilzentren und Zentren in Ortsteilen, der Profilierung und Standortaufwertung sowie dem Erhalt und der Förderung der Nutzungsvielfalt von baulicher Infrastruktur besteht.

(2) Das Programmvolumen beträgt für das Programmjahr 2022 voraussichtlich 53 Millionen Euro.

(3) Die räumliche Festlegung des Städtebaufördergebiets kann als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches, Erhaltungsgebiet nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuches, als Maßnahmegebiet nach § 171b oder § 171e des Baugesetzbuches erfolgen. Zur vorläufigen Festsetzung als Untersuchungsgebiet wird auf Nummer I.2(1) dieser Bekanntmachung verwiesen. Sollten im begründeten Einzelfall bei kleinen Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem Baugesetzbuch fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen (Bund + Land) beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(5) Der Einsatz der Finanzhilfen ist im LZP insbesondere für folgende Maßnahmen möglich:

- a) bauliche Maßnahmen zum Erhalt des baukulturellen Erbes, die Aktivierung von Stadt- und Ortskernen, die Anpassung an den innerstädtischen Strukturwandel, unter anderem bei zentralen Versorgungsbereichen, die durch Funktionsverluste, insbesondere gewerblichen Leerstand, bedroht oder davon betroffen sind sowie Sicherung der Versorgungsstruktur zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge,
- b) Sicherung und Sanierung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung sowie die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles; Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung besonders erhaltenswerter Bausubstanz

- c) Erhalt und Weiterentwicklung des innerstädtischen öffentlichen Raumes (Straßen, Wege, Plätze, Grünräume),
- d) Verbesserung der städtischen Mobilität einschließlich der Optimierung der Fußgängerfreundlichkeit und alternativer Mobilitätsformen zur besseren Vernetzung von Wohnen, Arbeiten, Freizeit und Erholung sowie Nahversorgung und
- e) Quartiers- und Citymanagement.

3. Bund-Länder-Programm: Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten (SZP)

(1) Ziel des SZP ist die Unterstützung von Stadtteilen mit sozialen Problemlagen durch die Stärkung deren Integrationsfunktion. Im SZP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, die Wohn- und Lebensqualität sowie die Nutzungsvielfalt in den Quartieren der Kommunen zu erhöhen, die Integration aller Bevölkerungsgruppen zu unterstützen und den Zusammenhalt in der Nachbarschaft zu stärken, insbesondere Maßnahmen des Quartiersmanagements und zur Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichen Engagement. Maßnahmen in diesem Programm dienen der Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen, die auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt sind. Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln. Zudem sind Strukturen für eine langfristige Versteigerung erfolgreicher Maßnahmen über den Förderzeitraum hinaus zu schaffen.

(2) Das Programmvolumen beträgt für das Programmjahr 2022 voraussichtlich 38 Millionen Euro.

(3) Die räumliche Festlegung kann als Maßnahmegebiet nach § 171e Absatz 3 des Baugesetzbuches, als Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches oder als Erhaltungsgebiet nach § 172 des Baugesetzbuches erfolgen. Zur vorläufigen Festsetzung als Untersuchungsgebiet wird auf Nummer I.2(1) dieser Bekanntmachung verwiesen. Sollten im begründeten Einzelfall bei kleinen Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem Baugesetzbuch fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(5) Der Einsatz der Finanzhilfen im SZP ist für folgende Maßnahmen – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – möglich:

- a) Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, unter anderem auch durch Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes,
- b) Verbesserung kinder-, familien- und altersgerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen,
- c) Stärkung der Bildungschancen und der lokalen Wirtschaft,
- d) Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
- e) Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,

- f) Maßnahmen zur Verbesserung einer Umweltgerechtigkeit,
- g) Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung lokaler Akteure und
- h) Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier.

4. Bund-Länder-Programm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung – Lebenswerte Quartiere gestalten (WEP)

(1) Ziel des WEP ist die Unterstützung von erheblich von Transformationsprozessen betroffenen Städten und Gemeinden. Im WEP können städtebauliche Gesamtmaßnahmen gefördert werden, deren Schwerpunkt darin besteht, diejenigen Städte und Gemeinden bei der Bewältigung des wirtschaftlichen und demographischen Wandels in Gebieten zu unterstützen, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten und Strukturveränderungen betroffen sind. Diese Städte und Gemeinden sollen frühzeitig in die Lage versetzt werden, sich auf Strukturveränderungen und auf die damit verbundenen städtebaulichen Auswirkungen einzustellen. Ziel ist das Wachstum und die nachhaltige Erneuerung dieser Gebiete zu lebenswerten Quartieren zu befördern. Dies beinhaltet insbesondere auch Maßnahmen der Klimafolgenanpassung. Die Einzelmaßnahmen müssen geeignet sein, um auf die Strukturveränderungen zu reagieren und einen integrierten städtebaulichen Ansatz verfolgen.

(2) Das Programmvolumen beträgt für das Programmjahr 2022 voraussichtlich 57 Millionen Euro.

(3) Die räumliche Festlegung kann als Stadtumbaugebiet nach § 171b des Baugesetzbuches oder Sanierungsgebiet nach § 142 des Baugesetzbuches erfolgen. Zur vorläufigen Festsetzung als Untersuchungsgebiet wird auf Nummer 1.2(1) dieser Bekanntmachung verwiesen. Sollten im begründeten Einzelfall bei kleinen Städten und Gemeinden die Voraussetzungen für eine förmliche Festlegung nach dem Baugesetzbuch fehlen, kann die Gebietsfestlegung durch Beschluss der Gemeinde erfolgen.

(4) Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 66 2/3 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten. Die Absätze 7 bis 10 bleiben unberührt.

(5) Die städtebauliche Gesamtmaßnahme kann Einzelmaßnahmen aus einem oder mehreren der in Absatz 6 bis 10 genannten Programmteilen beinhalten.

(5) Im Programmteil „Aufwertung“ können die Finanzhilfen – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – insbesondere für folgende Maßnahmen eingesetzt werden:

- a) städtebauliche Anpassung an Schrumpfungs- und Wachstumsentwicklungen,
- b) städtebauliche Neuordnung sowie die Revitalisierung von Brachflächen durch Umnutzung von brachgefallenen Gebäuden; Förderfähig sind hierbei auch notwendige Freilegungen,

- c) Verbesserung des öffentlichen Raums, des Wohnumfeldes und der Freiflächen,
- d) Aufwertung und den Umbau des Gebäudebestandes sowie
- e) wassersensible Stadt- und Freiraumplanung und Reduzierung des Wärmeinseleffektes.

(6) Im Programmteil „Rückbau“ können die Finanzhilfen eingesetzt werden:

- a) für den Rückbau leerstehender, dauerhaft nicht mehr benötigter Gebäude oder Gebäudeteile oder der dazu gehörigen Infrastruktur sowie
- b) für den Rückbau von Wohngebäuden und für Aufwendungen für die Freimachung von Wohnungen, insbesondere den unmittelbaren Rückbau sowie die einfache Herrichtung des Grundstücks zur Wiedernutzung. Hierzu zählt insbesondere die Begrünung der Fläche. Der Zuschuss je Quadratmeter rückgebauter Wohnfläche beträgt bis zu 110 Euro der nachgewiesenen Ausgaben. Der Rückbau von vor 1919 errichteten Gebäuden in straßenparalleler Blockrandbebauung oder anderen das Stadtbild prägenden Gebäuden ist nicht zuwendungsfähig.

(7) Im Programmteil „Rückführung der städtischen Infrastruktur“ können Finanzhilfen für Maßnahmen der stadtumbaubedingten Rückführung der städtischen Infrastruktur, sowohl im Bereich der sozialen als auch der technischen Infrastruktur eingesetzt werden. Das beinhaltet auch Vorhaben, die auf Grund des Stadtumbaus erforderlich sind, um die Funktionsfähigkeit zu sichern. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt bei technischen Infrastrukturmaßnahmen 50 Prozent und bei sozialer Infrastruktur 90 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(8) Im Programmteil „Sicherung“ können – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – Finanzhilfen für die Sicherung von Gebäuden eingesetzt werden, die vor 1949 errichtet wurden. Die Höhe der Finanzhilfen beträgt 100 Prozent der nach der RL Städtebauliche Erneuerung zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten.

(9) Im Programmteil „Sanierung“ können – auch im Rahmen von interkommunalen Kooperationen – Finanzhilfen für eine Einzelmaßnahme auf 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben und Kosten für eine Sanierung erhöht werden, wenn ein

- a) vor 1949 errichtetes, unter Denkmalschutz stehendes Gebäude beziehungsweise stadtbildprägendes Gebäude,
- b) im Eigentum der Gemeinde steht und
- c) ein tragfähiges Nutzungskonzept als Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtung vorhanden ist.

5. Fördervoraussetzungen

5.1 Neuanträge in allen Programmen

(1) Im LZP, SZP sowie WEP können in begrenztem Umfang neue städtebauliche Gesamtmaßnahmen durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung mit Zustimmung des Bundes gemäß Abschnitt C Nummer 12.4 der RL Städtebauliche Erneuerung in der jeweils geltenden Fassung aufgenommen werden.

(2) Die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen setzt voraus, dass die beantragende Gemeinde mindestens über 2 000 Einwohner verfügt. Bei interkommunalen Kooperationen muss diese Voraussetzung bei der antragstellenden Kommunen erfüllt sein. Ein Rechtsanspruch auf Programm-

aufnahme besteht nicht. Voraussetzung für Neuansträge zur Programmaufnahme sind:

- a) die Begründung der Wahl des Förderprogramms und des Fördergebietsbeschlusses in Bezug auf die Zielsetzungen des LZP, SZP oder WEP, vergleiche Nummer II.2–4 dieser Bekanntmachung,
- b) die schlüssige Ableitung der zur Förderung beantragten Gesamtmaßnahme aus einem aktuellen (nicht älter als zehn Jahre) Integrierten Stadtentwicklungskonzept gemäß Baugesetzbuch und den damit vernetzten Fachplanungen als für die gesamte Stadt- beziehungsweise Gemeindeentwicklung ausgerichtete Rahmenplanung nach § 1 Absatz 6 Nummer 2 und 11 des Baugesetzbuches,
- c) die Feststellung städtebaulicher Missstände im Sinne des § 136 des Baugesetzbuches beziehungsweise sozialer Missstände im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches,
- d) die Feststellung städtebaulicher Funktionsverluste im Sinne des § 136 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 2 des Baugesetzbuches,
- e) ein unter Beteiligung aller Akteure vor Ort (Einwohner, Zivilgesellschaft, Wohnungswirtschaft lokale Ökonomie, Kultur, Soziales) sowie innerhalb der Kommunalverwaltung ressortübergreifend erstelltes, auf eine kontinuierliche Fortschreibung angelegtes Fördergebietskonzept mit Bedarfsanalyse und Entwicklungszielen,
- f) eine aus dem Fördergebietskonzept konkret abgeleitete Maßnahme- und Umsetzungsplanung (spezifisch, messbar, akzeptiert, realistisch und terminiert),
- g) Aussagen zur Verstärkung langfristiger wirksamer Maßnahmen (unter anderem Quartiersmanagement und Verfügungsfonds) über den Förderzeitraum hinaus,
- h) mindestens eine Maßnahme des Klimaschutzes beziehungsweise zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere durch Verbesserung der grünen und blauen Infrastruktur (unter anderem Bodenentsiegelung, Flächenrecycling, Renaturierung von Gewässern, Schaffung/Erhalt oder Erweiterung von Grünflächen und Freiräumen, Vernetzung von Grün- und Freiflächen, Begrünung von Bauwerksflächen, Erhöhung der Biodiversität, klimafreundliche Mobilität); Verwiesen wird unter anderem auf folgende Handlungshilfen: Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie/TU Dresden 2021: **Regionales Klimainformationssystem**; Verein Deutscher Ingenieure **RL 3787 Blatt 8**; Bundesinstitut für Bau, Stadt- und Raumforschung 2015: **Überflutungs- und Hitzevorsorge durch die Stadtentwicklung**; Bayerische Landesregierung 2020: **Leitfaden wassersensible Stadtentwicklung**,
- i) bei interkommunalen Kooperationen ein unter Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen überörtlich erarbeitetes und abgestimmtes integriertes Entwicklungskonzept zur Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, in das die Gesamtmaßnahme schlüssig eingebunden ist. Es muss Aussagen zur demografischen Entwicklung zur kooperativen Verantwortungswahrnehmung und gemeinsamen Entwicklungszielen der Infrastrukturversorgung enthalten; es sind angestrebte Synergien der Zusammenarbeit konkret zu benennen sowie eine Stellungnahme des zuständigen Regionalen Planungsverbands einzuholen; Grundlage der beantragten Förderung von interkommunalen Kooperationen sollte eine durch die Richtlinie zur Förderung der Regionalentwicklung initiierte Kooperationsprozess sein; die jeweilige LEADER-Aktionsgruppe ist unter Beachtung des Datenschutzes über die beabsichtigte Städtebauförderung zu informieren.
- j) eine Darstellung von Maßnahmen zur Eigenevaluierung der Zielerreichung der geplanten städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(3) Dem Antrag sind Übersichtspläne beizufügen, die über folgende Punkte Aufschluss geben:

- a) flurstücksscharfe Abgrenzung und Lage mit lesbaren Straßennamen des vorgesehenen Fördergebietes innerhalb der Gemeinde,
- b) aussagekräftige Darstellung der vorgesehenen Einzelmaßnahmen innerhalb des Fördergebietes,
- c) bei mehreren Gesamtmaßnahmen in einer Stadt oder Gemeinde Übersichtskarte über alle Gebiete.

(4) Die Entscheidung über die Neuaufnahme von Gesamtmaßnahmen erfolgt im Wettbewerbsverfahren. Die Entscheidung über Neuansträge erfolgt insbesondere qualitätsbezogen unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Prüfkriterien für Neuansträge sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – [SAB]),
- b) Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen und -bestimmungen der RL Städtebauliche Erneuerung sowie der Voraussetzungen dieser Programmbekanntmachung,
- c) Schlüssigkeit und Vollständigkeit des Fördergebietskonzepts,
- d) Begründung der Herleitung des Maßnahme- und Umsetzungsplans aus den Fördergebietszielen,
- e) Ausgewogenheit des Maßnahme- und Umsetzungsplans in Bezug auf das Förderkonzept, die geplante Laufzeit sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit,
- f) Art und Umfang der Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung,
- g) Übereinstimmung des Kosten- und Finanzierungsplans mit dem Maßnahme- und Umsetzungsplan,
- h) Vorbereitung von Monitoring und Evaluierung durch Benennung von möglichen Kriterien zur Wirkungskontrolle in Bezug auf die im Fördergebietskonzept formulierten Entwicklungsziele,
- i) Erklärung zur Finanzierbarkeit des gemeindlichen Eigenanteils,
- j) Laufzeit der geplanten Gesamtmaßnahmen grundsätzlich bis zu zehn Jahren,
- k) grundsätzlich ein erhebliches Maß an Planungsreife, gegebenenfalls untersetzt durch Vorverträge, Verträge mit Rücktrittsvorbehalt oder aufschiebenden Bedingungen und Dienstbarkeiten sowie
- l) fristgerechter Antragseingang bei der SAB.

(5) Gebietsteile, die bereits Gegenstand einer Gesamtmaßnahme waren, können nur dann in eine neue Gebietskulisse einbezogen werden, wenn die alte Gesamtmaßnahme vorher abgerechnet worden ist. Im Antrag sind solche Fälle zu erläutern.

5.2 Fortsetzungsansträge

(1) Die Entscheidung über Fortsetzungsansträge im Rahmen der Programmaufstellung erfolgt qualitätsbezogen insbesondere unter Beurteilung der formellen und fachlich-inhaltlichen Anforderungen. Prüfkriterien für Fortsetzungsansträge sind insbesondere:

- a) Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Hinweise/Formblätter der SAB),
- b) Übereinstimmung mit dem Fördergebietskonzept unter Berücksichtigung der Festlegung in Nummer I.3(9),
- c) Maßnahmen- und Umsetzungsplan (unter Beibehaltung der in 2021 vorgenommenen Nummerierung) sowie Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- d) Übereinstimmung der Höhe der beantragten Zuwendung mit dem Maßnahme- und Umsetzungsplan,

- e) Fortschritt der Gesamtmaßnahme im geplanten Zeitraum,
 - f) Aussagen zur langfristigen Verstetigung von Quartiersmanagement und Verfügungsfonds über den Förderzeitraum hinaus,
 - g) Erklärung zur Finanzierbarkeit des Eigenanteils der Gemeinde sowie
 - h) Qualität des Sachstandsberichts und des Monitoring- und Evaluierungsstandes.
- b) Überprüfung des Zeithorizonts für die Schließung des Gebiets,
 - c) Darstellung laufender, begonnener und abgeschlossener Einzelmaßnahmen,
 - d) Benennung von Hindernissen für den weiteren Verlauf der Gesamtmaßnahme und
 - e) gegebenenfalls Darstellung des Stands zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen.

(2) Für die Berücksichtigung von Fortsetzungsanträgen stehen in allen drei Programmen nur begrenzte Mittel zur Verfügung. Gesamtmaßnahmen, die nur noch über einen Durchführungszeitraum von zwei Jahren verfügen, haben dem Antrag ein detailliertes Ausstiegsszenario beizufügen. Diese Gesamtmaßnahmen sind im dafür festgelegten Durchführungszeitraum zu beenden. Einer Verlängerung des Durchführungszeitraumes wird nur in Ausnahmefällen zur Fertigstellung begonnener Einzelmaßnahmen stattgegeben. Bei ausgeschöpftem Finanzrahmen können nur letzte, konkret bezeichnete Vorhaben im Fördergebiet durchgeführt werden. Im Programmjahr 2022 neu beziehungsweise nach vorheriger Streichung erneut aufgenommene Einzelmaßnahmen können keine Berücksichtigung finden.

(3) Im Rahmen der Programmaufstellung wird die Bewertung der Fortsetzungsanträge in drei Kategorien und grundsätzlich nach den folgenden Maßgaben vorgenommen:

- a) In Kategorie I werden Fortsetzungsanträge für die Abfinanzierung von Einzelmaßnahmen innerhalb des mitgeteilten Finanzrahmens beziehungsweise der bei Programmaufnahme für die Gesamtmaßnahmen kalkulierten Gesamtausgaben priorisiert. Diese Anträge werden vorrangig berücksichtigt.
- b) In Kategorie II werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, die im Wesentlichen wegen unvorhersehbarer Erhöhungen der Kosten bei der Umsetzung von Einzelmaßnahmen gestellt werden. Erhöhungen sind in der Regel unvorhersehbar, wenn sie aus Preissteigerungen herrühren oder sich aus im Vorfeld nicht absehbaren, zusätzlich notwendigen Arbeiten ergeben. Diese Anträge werden nach denen der Kategorie I berücksichtigt.
- c) In Kategorie III werden Fortsetzungsanträge eingeordnet, die wegen einer Erhöhung von Kosten gestellt werden, die auf einer wesentlichen Änderung der bei Programmaufnahme zu Grunde gelegten Schwerpunktsetzung in Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Einzelmaßnahmen beruht. Diese können nicht berücksichtigt werden.

(4) In den Fortsetzungsanträgen sind die im Rahmen von „Städtebaulichen Vereinbarungen“ angesetzten Finanzhilfebedarfe nicht aufzunehmen, jedoch nachrichtlich anzugeben. Entsprechendes gilt für vergleichbare, entweder vom zuständigen Ministerium schriftlich erklärte oder beidseitige schriftliche Absichtserklärungen (LoI).

5.3 Fortsetzungsberichte

(1) Städte und Gemeinden, deren laufende Gesamtmaßnahmen bereits in die Förderprogramme der Städtebaulichen Erneuerung aufgenommen sind und keine Fortsetzungsanträge stellen, berichten über den Durchführungsstand ihrer städtebaulichen Gesamtmaßnahme.

(2) Die Fortsetzungsberichte müssen die für eine sachgerechte Prüfung notwendigen Angaben und Dokumentationen und insbesondere folgende Angaben mit Erläuterungen enthalten:

- a) Abarbeitungsstand der Fördergebietsziele,

III. Verfahren

(1) Die Formulare für die Anträge auf Neuaufnahme und Anträge für Fortsetzungsmaßnahmen in den Bund-Länder-Programmen der Städtebauförderung sowie die Einreichung von Fortsetzungsberichten und deren Bestandteile sind bei der SAB (www.sab.Sachsen.de) abzurufen. Die SAB gibt gleichzeitig Empfehlungen zu fachlichen und formalen Anforderungen an einen Antrag und zum sachlichen und finanziellen Umfang der Vorbereitung sowie zur Abstimmung des weiteren Verfahrens.

(2) Anträge auf Neuaufnahme, Fortsetzungsanträge für bereits in Förderprogramme aufgenommene Gesamtmaßnahmen und Fortsetzungsberichte, sind bis zum

28. Januar 2022

bei der SAB einzureichen. Die Einreichung von Fortsetzungsberichten ist nicht erforderlich, wenn die Gemeinde schriftlich den Abschluss der Gesamtmaßnahme gegenüber der SAB erklärt hat. In diesem Fall ist ein Sachbericht als Abschlussbericht zur Abrechnung der Gesamtmaßnahme bei der SAB abzugeben.

(3) Die Anträge sind fristgerecht und vollständig einzureichen (formelle Ausschlussfrist).

IV. Begleitinformationen zu den Teilprogrammen der Städtebauförderung und Evaluation

1. Begleitinformation

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 28. Januar 2022 elektronisch (<https://stbauf.bund.de/stbaufbi>) auszufüllen. Den Gemeinden vergebene Zugangsdaten gelten weiter. Anträge auf neue Zugangsdaten oder Fragen zu den Begleitinformationen können an das SMR (staedtebaufoerderung@smr.sachsen.de) adressiert werden.

2. Evaluierung

(1) Die Städtebauförderung und ihre Programme werden entsprechend Artikel 104b des Grundgesetzes regelmäßig durch den Bund im Zusammenwirken mit den Ländern evaluiert. Wesentliche Grundlagen der Evaluierung sind neben den Begleitinformationen zum Antrag, die Daten des elektronischen Monitorings des Bundes. Die Monitoringdaten des jeweils laufenden Programmjahres sind zeitversetzt immer zum 30. September des darauffolgenden Jahres vom Land an den Bund zu übermitteln. Zuvor sind diese von den Gemeinden in die elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblätter (<http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) einzutragen.

(2) Im Kalenderjahr 2022 sind für laufende Gesamtmaßnahmen die Daten des Kalenderjahres 2021 zu erfassen. Für 2022 in das Landes- und Bundesprogramm neu aufgenom-

Die erforderlichen
mene Gesamtmaßnahmen sind die Daten erstmals 2023 von
den Gemeinden für das Kalenderjahr 2022 zu erfassen. Das
Datum der notwendigen Freischaltung der erfassten Daten

durch die Gemeinden wird vom Staatsministerium für Re-
gionalentwicklung den Programmgemeinden im jeweiligen
Kalenderjahr bekannt gegeben.

Dresden, den 7. August 2021

Sächsisches Staatsministerium für Regionalentwicklung
Ulrich Menke
Abteilungsleiter Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen